



Stadt Horb a.N.
Landkreis Freudenstadt

**Bebauungsplan
„Scheibenthalde“**

Regelverfahren

in Horb a.N. - Nordstetten

ABWÄGUNGSPROTOKOLL
nach Beteiligung § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Fassung vom 28.10.2022 für die Gemeinderats-Sitzung am 13.12.2022



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Eingegangene Stellungnahmen

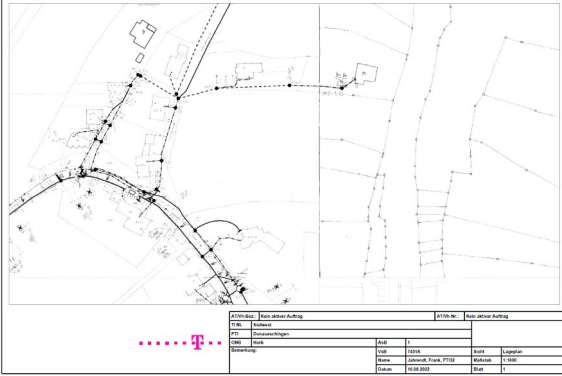
Nr.	Behörde / TÖB	Beschluss	Kenntnisnahme
1.	Pyur	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 21	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.	Landesamt für Denkmalpflege	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.	Zweckverband Nordstetter Wasserversorgungsgruppe	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.	Deutsche Telekom Technik	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	Polizeipräsidium Pforzheim	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.	Landratsamt Freudenstadt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.	Deutscher Wetterdienst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Nr.	Bürger
1.	Bürger 1
2.	Bürger 2
3.	Bürger 3

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	Pyur (Stellungnahme vom 26.07.2022)	
	<p>vielen Dank für Ihre Anfrage. Durch Tiefbauarbeiten durchtrennte Telekommunikationsleitungen sind eine häufige Ursache für Versorgungsunterbrechungen. Um Planer und Bauunternehmen bei ihrer Verpflichtung zu unterstützen, Informationen über Leitungsverläufe einzuholen, hat die Tele Columbus AG eine Online-Abfrageplattform eingerichtet. Bitte führen Sie Abfragen für alle Netze der Tele Columbus AG - einschließlich Tochter- und Regionalgesellschaften wie Primacom, Pepcom, KMS, KCR, NEFTV oder HLkomm - in unserem Abfrageportal unter https://www.telecolumbus.com/leitungsanskunft durch. Anfragen per Mail werden nicht mehr über diese Mailadresse bearbeitet. Vielen Dank für Ihr Verständnis. Bei Fragen sind wir natürlich immer persönlich für Sie da. Sie erreichen uns unter 030 25 77 77 77.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 2	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 21 (Stellungnahme vom 27.07.2022)	
	<p>seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 3	Landesamt für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 03.08.2022)	
	<p>seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Entsprechende Hinweise befinden sich bereits in den Bebauungsplanunterlagen siehe Planungsrechtliche Festsetzungen Ziff. 4.6. Die Anregung wird daher nur noch zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 3	Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 4	Zweckverband Nordstetter Wasserversorgungsgruppe (Stellungnahme vom 11.08.2022)	
	der Zweckverband Nordstetter Wasserversorgungsgruppe nimmt wie folgt Stellung: Das Plangebiet befindet sich nicht in einer Wasserschutzzone der beiden Quellen des Zweckverbandes im Egelstal und im Neckartal. Ebenso befinden sich im Plangebiet keine Versorgungsleitungen des Zweckverbandes. Insofern bestehen seitens des Zweckverbandes Nordstetter Wasserversorgungsgruppe keine Bedenken gegen die Planungen.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Wie im Umweltbericht ausgeführt, befinden sich im Gebiet Flächen mit einer hohen bis sehr hohen Wasserdurchlässigkeit und damit Grundwasserneubildung. Die Schutzfunktion der Grundwasserdeckung ist gering bis sehr gering, mit einer entsprechend hohen Empfindlichkeit gegenüber einsickernden wassergefährdenden Stoffen. Wir gehen davon aus, dass vom Wasserwirtschaftsamt beim Landratsamt Freudenstadt als zuständige Fachbehörde hierzu entsprechende Auflagen zum Grundwasserschutz erteilt werden [REDACTED] vom Wasserwirtschaftsamt habe ich diese Stellungnahme in cc. weitergeleitet.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 5	Deutsche Telekom Technik (Stellungnahme vom 16.08.2022)	
	wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Scheibenthalde in Horb am Neckar, OT Nordstetten. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 5	Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.	Die vorhandenen Leitungen werden nachrichtlich im weiteren Verfahren dargestellt und befinden sich überwiegend auf öffentlichen Flächen. In den Randbereichen liegen die Hausanschlüsse teilweise auf privaten Grundstücksflächen, welche allerdings bereits über ein Leitungsrecht gesichert sind, da die Telekom-Leitungen parallel zu den städtischen Kanälen liegen. Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist. Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Für einen möglichen Ausbau eines Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen weiterer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, jedoch mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden . Sollte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht erfolgen, kann ein Ausbaubeschluss oder eine Erstellung der Projektierung zum Baustart nicht garantiert werden. Bitte informieren Sie uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbauggebiet.	Eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom erfolgt durch den Bauträger rechtzeitig vor Baubeginn. Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	<u>Hinweis:</u> Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 5	Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) 	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 6	Polizeipräsidium Pforzheim (Stellungnahme vom 26.08.2022)	
	wir haben zu diesem Planvorhaben aus verkehrspolizeilicher Sicht weder Einwände noch Anregungen.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 7	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 (Stellungnahme vom 05.09.2022)	
	wir übersenden Ihnen unsere Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Beachten Sie bitte unser Merkblatt, welches als Anlage beigefügt ist. Achtung! Aufgrund verschärfter E-Mail-Sicherheitsbestimmungen empfängt das Regierungspräsidium Freiburg keine älteren Office-Formate (z. B. .doc / .xls) oder mit Passwort geschützten Dateiarhive (z. B. .zip) mehr. Ebenfalls dürfen Office-Dateien keine Makros mehr enthalten. Senden Sie uns daher bitte ab sofort nur noch Dokumente in aktuellen Office-Formaten wie z. B. .docx oder .xlsx ohne Makros bzw. PDF-Dateien zu. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Elektronische Post richten Sie bitte an die Poststelle der Abteilung (abteilung9@rpf.bwl.de).	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen , die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 7	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Meißner-Formation und der Trochitenkalk-Formation.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Bei Bedarf wird im Rahmen der Bauausführung ein geotechnisches Gutachten erstellt. Die Hinweise werden allerdings vorsorglich in die Unterlagen des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
	<p>Boden</p> <p>Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 7	Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 8	Landratsamt Freudenstadt (Stellungnahme vom 06.09.2022)	
	zum Bauentwurf „Scheibenthalde“ (Stand: 2. Juni 2022) nehmen wir wie folgt Stellung: I. Untere Naturschutzbehörde Allgemeine Ausführungen zur Planung Der Planbereich befindet sich im nördlichen Siedlungsrand Nordstettens und ist von lockerer Bebauung umgeben. Gegenwärtig ist die Fläche hälftig bestockt. Als flächenhafte Schutzgebiete sind FFH-Mähwiesen vorliegend, deren Ausgleich zunächst mit einer planexternen Maßnahme zu beschreiben und im Folgenden auch rechtlich zu sichern wäre (siehe Anregungen unten, Ziffer 4).	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 8	Die mit der Ausweisung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden. Entsprechend dem Umweltbericht ist zunächst eine Ergänzung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erforderlich.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Anregungen und Hinweise 1. Es wird angeregt, den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unter Ziffer 4 hinsichtlich der besonders geschützten Arten zu ergänzen (die Habitataignung wird trotz Vorkommen der besonders geschützten Arten Knöllchen-Steinbrech sowie stinkendem Nieswurz als nicht gegeben eingestuft).	Anregung wird im weiteren Verfahren berücksichtigt und der Fachbeitrag entsprechend angepasst. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt
	2. Ferner wird eine Umsiedlung auf geeignete Standorte als erforderlich erachtet. Die Nachsaat wird hingegen aufgrund des abweichenden Herkunftsgebietes als zweitrangig zu verfolgender Maßnahmenplan erachtet. Bei der Umsiedlung sind die jeweiligen Standorte kartographisch zu vermerken und im Zuge eines Erfolgsmonitorings der UNB vorzulegen.	Geplant ist es den Knöllchen-Steinbrech auf der ausgewiesenen privaten Grünfläche südöstlich des Plangebiets zu verpflanzen. Falls sich das Erfolgsmonitoring (aufgrund Umwelteinwirkungen) als negativ erweist, ist als zweitrangige Ersatzmaßnahme die Nachsaat der geschützten Pflanze festgesetzt. Die bestehende Festsetzung wird hinsichtlich eines Monitoringkonzepts und der erforderlichen Informationspflicht der UNB ergänzt. Eine zusätzliche Sicherung über die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, da es sich um eine planinterne Maßnahme handelt. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt
	3. Es wird angeregt in die planungsrechtlichen Festsetzungen dahingehend zu ergänzen, dass darauf hinzuwirken ist, Gartenanlagen insektenfreundlich zu gestalten und Gartenflächen vorwiegend zu begrünen. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 (1) Satz 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.	In den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird bereits geregelt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen als Grünflächen gärtnerisch und insektenfreundlich anzulegen und dauerhaft zu unterhalten sind (siehe Planungsrecht Ziff. 3.8.1). Ein Regelungsbedarf darüber hinaus und auch hinsichtlich dem Verbot von Schotterungen wird als nicht erforderlich gesehen, da bereits die gesetzliche Grundlage des § 21a NatSchG BW eine entsprechende Verpflichtung vorsieht. Aufgrund der Anregung und zur praxisnahen Umsetzung wird ein Hinweis auf die gesetzliche Grundlage aufgenommen. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird teilweise gefolgt
	4. Für die dauerhafte Sicherung der planexternen Ausgleichsmaßnahmen ist vor Satzungsbeschluss zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt, untere Naturschutzbehörde, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen.	Der Ausgleich an Ökopunkten und den Eingriff in FFH-Mähwiesen erfolgt als externe Maßnahme über Flächen der Flächenagentur. Weitere planexterne Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag wird vor Satzungsbeschluss zwischen der Stadt und dem LRA FDS geschlossen. Zusätzlich erfolgt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf den Flächen des Verkäufers der Ökopunkte.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 8	FORTSETZUNG S. 8 Sollten sich die planexternen Ausgleichsmaßnahmen auf Privatflächen befinden, wäre zu deren dauerhaften Sicherung zusätzlich zum öffentlich-rechtlichen Vertrag die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Horb erforderlich.	FORTSETZUNG S. 8 Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	5. Es wird darauf hingewiesen, dass die noch zu definierenden Ausgleichsmaßnahmen für die Überplanung des FFH-LRT 6510 ebenso für den allgemeinen Eingriff in den Naturhaushalt (Bilanzierung) herangezogen werden können.	Der Ausgleich der FFH-Mähwiese wird im weiteren Verfahren im Umweltbericht bilanziert. Bislang war die Ausgleichsfläche nicht bekannt, weshalb zunächst keine Einstufung des Bestands gemacht und demnach keine Bilanzierung vorgenommen werden konnte. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt
	6. Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus der geplanten Rodung des planinternen Gehölzbereiches eine Zunahme des Lärmpegels ergeben könnte.	Die Anregung wurde überprüft. Im Zuge der Ausbauplanung der Bundesstraße B32 wurde abweichend von den planfestgestellten Unterlagen eine Lärmschutzwand entlang der östlichen und nordöstlichen Grenze des Plangebiets realisiert und demnach der Lärmpegel reduziert. Die Entfernung der Gehölze ist für die Hinterlieger demnach irrelevant, zumal die neue Bebauung ebenfalls abschirmt. Die Anregung wird daher lediglich zur Kenntnis genommen. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	<u>Änderungen in den Antragsunterlagen sind farblich zu markieren.</u> Wir bitten Sie, uns nach Abschluss des Verfahrens die Endfassung der artenschutzrechtlichen Gutachten in elektronischer Form an [REDACTED] zu übersenden.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt
	II. Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde Allgemeine Ausführungen Dem o.g. Vorhaben stehen seitens der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes keine Belange entgegen, solange die nachfolgenden Punkte beachtet werden.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	<u>Fachbereich Bodenschutz:</u> Durch das geplante Vorhaben wird eine Fläche von ca. 5.473 m ² neu Versiegelt. Knapp 907 m ² anthropogen überprägte Böden werden rekultiviert (4 ÖP/m ²) und ca. 63 m ² versiegelte Fläche werden entsiegelt (16 ÖP/m ²). Da durch die Rekultivierung und Entsiegelung der Eingriff zu einem kleinen Teil intern ausgeglichen werden soll, benötigen wir eine genaue Darstellung der betroffenen Flächen, bestenfalls als Shapefile.	Die Flächenabgrenzungen gehen aus dem Umweltbericht-Bestandsplan und dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes hervor. Entsprechende Dateien werden der Abtl. Wasser- und Bodenschutz im weiteren Verfahren beigelegt. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 8	Die Grundwasserüberdeckung im Gebiet des BBP ist gering bis sehr gering. Die Durchlässigkeit ist aufgrund des verkarsteten Untergrundes hoch bis sehr hoch. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers sind in den planungsrechtlichen Festsetzungen und im Umweltbericht aufgeführt.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Es entsteht ein Defizit von 30.046 Ökopunkten. Das Defizit soll durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen werden.	Für das Schutzgut Boden/ Fläche entsteht gem. dem Vorentwurf ein Defizit von 30.046 Ökopunkten. Die Bilanzierung wurde im Entwurf allerdings aufgrund geänderten Flächenausweisungen angepasst. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	<u>Fachbereich kommunale Abwasserwirtschaft:</u> Unter Punkt 4.11 der Planungsrechtlichen Festsetzungen (Stand 02.06.2022) wird festgehalten, dass das Bebauungsplangebiet im Trennsystem entwässert werden soll. Demnach wird § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 22.03.1999 über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser beachtet. Erst nach Vorliegen entsprechender Untersuchungen kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht beurteilt werden, inwieweit die Oberflächenentwässerung mit den gesetzlichen Zielvorgaben übereinstimmt und ob gegebenenfalls separate wasserrechtliche Verfahren erforderlich werden.	Im Plangebiet selbst wird ein Trennsystem aufgebaut. Aufgrund fehlender Anschlussmöglichkeiten am Bestand (Straße „Scheibenthalde“) werden zunächst beide Systeme am bestehenden Mischwasserkanal angeschlossen. Langfristig könnte insgesamt ein Trennsystem in nördliche Richtung aufgebaut werden. Im AKP ist für das Plangebiet bereits eine Regenmenge von 70 l/s festgelegt. Bereits am 12.06.2019 fanden Abstimmungen mit dem WWA des LRAs FDS statt. Bei diesem wurde vereinbart, dass die Regenwassermengen für das Plangebiet neu berechnet und demnach ein Nachweis über die Einhaltung der 70 l/s erfolgt. Diese Rechnung wurde vorgenommen. Aufgrund der Überschreitung sind entsprechend den Bauvorschriften Rückhaltungen auf den Privatgrundstücken mit einem maximal zulässigen Drosselabfluss festgesetzt. Zuständig für die Wasserbeseitigung über die Mischwasserkanalisation ist die Stadt Horb a.N. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	III. Untere Landwirtschaftsbehörde Allgemeine Ausführungen zur Planung Durch das geplante Vorhaben sind agrarstrukturelle Belange, durch die Nutzung landwirtschaftlicher Grünlandflurstücke (Grenzflächen nach der Flurbilanz) betroffen. Aufgrund der geplanten Verdichtung des dortigen Siedlungsraumes und der geringfügigeren Inanspruchnahme überwiegend landbauproblematischer Flächen sowie der bereits vollzogenen Regional- und Flächennutzungsplanung können etwaige Bedenken zurückgestellt werden.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Der Ankauf von Ökopunkten zum Ausgleich des Defizits wird hinsichtlich der reduzierten Flächeninanspruchnahme von Ausgleichsflächen durch das Vorhaben als positiv bewertet.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 8	<p>Anregungen und Hinweise Sollten sich Änderungen am Plangebiet ergeben, sowie Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant werden (hier konkret die Wiederherstellung einer Magerwiese mit 1224 m²) bitten wir um frühzeitige Beteiligung bei der Flächenauswahl gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG.</p>	<p>Beteiligung wird bei Bedarf zugesichert. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
	<p>IV. Untere Forstbehörde Allgemeine Ausführungen zur Planung Das Flurstück 2408 ist zwar mit Gehölzen bestockt, stellt aber keinen Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes dar. Es sind keine forstlichen Belange betroffen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>V. Straßenbauamt Allgemeine Ausführungen zur Planung Es stehen keine Belange entgegen. Die verkehrliche Erschließung der ausgewiesenen Gebietsfläche erfolgt unabhängig zum klassifizierten Straßennetz.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Anregungen und Hinweise Durch die Angrenzung des Geltungsbereiches an die B 32 ist das Referat 45 des RP Karlsruhe zu beteiligen.</p>	<p>Abteilung 4 des RPK; darunter das Referat 45 wurde bereits beteiligt siehe Stellungnahme TÖB 9. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
	<p>VI. Gewerbeaufsicht Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>VII. Flurneuordnungsstelle Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind vom Bebauungsplan nicht betroffen. Von Seiten der Flurneuordnung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>VIII. Vermessungsamt Es sind keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>IX. Kreisbrandmeister Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mindestens 48 m³ / Stunde über mindestens zwei Stunden erforderlich. Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von maximal 300 Meter um die Objekte sichergestellt werden. Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 Meter zu Gebäuden vorhanden sein. Entnahmestellen sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten. Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen. Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN 3222 zu beachten. Gleiches gilt bei der Verwendung von Unterflurhydranten, dort gilt DIN 3221.</p>	<p>Die Überprüfung der bestehenden Löschwasserversorgung erfolgt im Rahmen der Fachplanung (Erschließungsplanung) unabhängig vom vorliegenden Verfahren und wird bei Bedarf angepasst. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Nebenanlagen sind im Baugebiet auch ohne bestimmte Ausweisung zulässig. Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 8	FORTSETZUNG S. 11 Hydranten und Wasserentnahmestellen anderer Art sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Lösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- und / oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen.	FORTSETZUNG S. 11 Zufahrtsmöglichkeiten für Lösch- und Rettungsfahrzeuge müssen auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen werden. Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	X. Untere Abfallrechtsbehörde Nach § 1 a Abs. 1 BauGB muss mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Durch die Festlegung von Straßen- und Geländeneiveaus sollte insofern versucht werden, dass das bei der Bebauung zu erwartende anfallende Aushubmaterial vor Ort wiederverwendet werden kann und nicht abgefahren und einer Entsorgung zugeführt werden muss. Dies gilt insbesondere in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten im Boden. Auf die Regelung in § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) wird verwiesen. <u>Dies ist bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zwingend zu berücksichtigen.</u>	Die Bezugshöhe der geplanten Gebäude wurde bewusst für bergseitige Grundstücke auf das bestehende Gelände mit Abweichungen von + 1,00 m festgesetzt. Bei talseitigen Grundstücken dürfen die Bezugshöhen auf das geplante Straßenniveau angehoben werden. Um größere Aushubmengen zu vermeiden wird die geplante Erschließungsstraße zusätzlich in östliche Richtung im Vergleich zum bestehenden Gelände um ca. 50 cm angehoben. Da das Gelände in östliche Richtung abfällt kann damit zusätzliches Aushubmaterial vermieden und das anfallende Material durch die Erschließungsmaßnahme dort untergebracht werden. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt
TÖB 9	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 4 (Stellungnahme vom 07.09.2022)	
	anbei erhalten sie unsere Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplanverfahren. Wir können Ihnen leider keine Bauausführungspläne der Straßenbaumaßnahme in diesem Bereich zur Verfügung stellen, da die Planungsunterlagen nicht unbedingt den tatsächlichen Bestand abbilden. Die genaue Lage des Straßenverlaufes sowie der Nebenanlagen ist durch eine vermessungstechnische Aufnahme zu bestimmen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung im oben genannten Bebauungsplanverfahren. Das Plangebiet wird östlich von der Bundesstraße B 32 begrenzt. Die Ausbaumaßnahmen an der B 32 sind in diesem Streckenabschnitt in der Endphase. Weitere straßenbauliche Maßnahmen sind bis auf Weiteres in diesem Bereich nicht in der Planung. In diesem Zusammenhang werden noch Grunddienstbarkeiten vertraglich zu regeln sein.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 9	Der Bebauungsplan sieht eine Bebauung entlang der B 32 bis zu einem Abstand von 10 Metern vor. Gemäß § 9 FStrG ist außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt das Anbauverbot von 20 Metern zum Fahrbahnrand der Bundesstraße zu beachten, innerhalb dessen keine Hochbauten errichtet werden dürfen. Da der neue Verlauf der B 32 im Bereich des Plangebietes von einer großen Stützwand begleitet wird und entlang dieser Stützwand ein ca. 3 Meter breiter Unterhaltungsweg auf der straßenabgewandten Seite benötigt wird, müssen bauliche Anlagen einen gewissen Abstand von der Bundesstraße einhalten.	Entsprechend dem zeichnerischen Teil sah der Bebauungsplan-Vorentwurf bislang eine Bebauung entlang der B32 bis zu einem Abstand von 12,5 m vor (siehe Baugrenze). Aufgrund der untenstehenden und vom RP beschriebenen Reduzierung des Anbauverbots auf bis zu 2 m vom Unterhaltungsweg wurde die Planung im östlichen Bereich angepasst s.u. Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Bei entsprechender Darstellung des Unterhaltungsweges entlang der Stützmauer im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes, können wir eine Reduzierung der Anbauverbotszone bis auf 2 Meter zum Wegrand in Aussicht stellen. Andernfalls ist der gesetzlich vorgeschriebene Abstand von 20 Metern zum Fahrbahnrand der Bundesstraße maßgebend.	Der bereits realisierte Unterhaltungsweg wurde vermessungstechnisch aufgenommen. In Abstimmung mit der Stadt Horb a.N. und dem RP wird der Geltungsbereich des vorliegenden BBPs an diesen Weg angepasst, sodass dieser außerhalb liegt. Damit werden sämtliche weitere Regelungen wie Grundstücksverkäufe, Eintaugungen Dienstbarkeit usw. unabhängig vom BBP Verfahren geklärt. Das Anbauverbot wird dementsprechend auf 2,00 m zum Geltungsbereichrand (Unterhaltungsweg) angepasst und im zeichn. Teil dargestellt. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
	In dem aktuellen Planentwurf befinden sich öffentliche Grünflächen/Verkehrsgrün teilweise auf der Verkehrsfläche der B 32. Die Gehölzpflanzung zum Ausgleich für den Knöllchensteinbrech (seltene Pflanze) ist im Bereich des Unterhaltungsweges für die Stützwand vorgesehen. Die Pläne sollten dahingehend angepasst werden, dass die Verkehrsfläche der Bundesstraße sowie der Unterhaltungsweg frei bleiben.	Die Ausweisung der Verkehrsfläche und des Verkehrsgrüns im östlichen Bereich des Plangebiets erfolgte bislang anhand der planfestgestellten Unterlagen zum Ausbau der B32, da keine weiteren Pläne vorlagen und keine Abstimmungen mit dem RP im Vorfeld vorgenommen werden konnten. Der genannte Unterhaltungsweg war allerdings nicht Teil der planfestgestellten Unterlagen und liegt außerhalb der „dauernd zu belastenden Fläche“ auf privaten Grundstücksflächen. Aufgrund der Anregung und des inzwischen realisierten Unterhaltungswegs wird der Bebauungsplan im östlichen Bereich angepasst s.o. Die Ausgleichsmaßnahme wird im weiteren Verfahren an anderer Stelle/planextern erbracht. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt
	Wir möchten noch darauf hinweisen, dass hinter der Stützwand ein städtischer Kanal verlegt wurde, der anscheinend in dem Planentwurf noch nicht berücksichtigt wurde. Wir bitten, unsere Anregungen im zeichnerischen und schriftlichen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen und zu berücksichtigen.	Der städtische Kanal befindet sich unterhalb des Unterhaltungswegs und wird im weiteren Verfahren nachrichtlich im zeichn. Teil des Bebauungsplanes (außerhalb des Geltungsbereichs) aufgenommen. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 10	Deutscher Wetterdienst (Stellungnahme vom 09.09.2022)	
	durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Scheibenthalde" in Horb a. N. - Nordstetten werden die Belange des Deutschen Wetterdienstes nicht berührt. Es gibt keine Einwände oder Bedenken.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Bürger 1	Stellungnahme vom 10.08.2022	
	<p>bezugnehmend auf unser persönliches Gespräch am 04.08.22 teilen wir unsere Bedenken zur geplanten Ausführung des neuen Baugebietes „Scheibenthalde“ mit.</p> <p>Vor unserem Grundstück Scheibenthalde 1 ist eine öffentliche Grünfläche geplant. Diese Grünfläche wird laut Plan bis ca. zur Hälfte unseres Zuganges zum Haus ausgeführt.</p> <p>Dem können wir nicht zustimmen. Wir bitten hierzu um Berichtigung bzw. Besichtigung vor Ort.</p>	<p>Die Ausweisung im Bebauungsplan-Vorentwurf entspricht der heutigen Gegebenheit vor Ort. Die genannte Fläche ist derzeit teilweise als Wohnbaufläche und teilweise als Verkehrsgrün dargestellt, da es sich um eine öffentliche Fläche handelt, welche bereits heute durch den Bürger 1 mit einer Mauer bebaut ist und als Vorgarten genutzt wird. Aufgrund der Anregung wurde inzwischen eine Ortsbegehung sowie Grundstücksverhandlungen mit Bürger 1 durchgeführt. Auf dieser Basis erfolgt im Entwurf eine Anpassung des zeichn. Teils.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Wir planen links von dem Grundstückszugang einen Behindertenparkplatz einzurichten. Um zu diesen zu gelangen müsste mit der Stadt Horb o.a. eine Überfahrtsregelung gefunden werden. Auch das bitten wir zu berücksichtigen.</p>	<p>Auf Basis der o.g. Abstimmungen mit Bürger 1 findet eine Anpassung der Flächenausweisung im genannten Bereich statt. Unabhängig vom Bebauungsplanverfahren sind Überfahrtsregelungen/ Grundstücksverhandlungen mit der Stadt Horb a.N. zu treffen/ führen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p>
	<p>Um die Überfahrtsregelung zu vermeiden wären wir an einem Kauf der Verkehrsfläche interessiert. Zwischen der Verkehrsfläche und dem Flurstück 183 ist noch eine ca. 9° Fläche, die der Stadt Horb gehört. Dieser Teil ist seit 2010 in Kaufabsicht. Auch hier sollte eine entsprechende Lösung gefunden werden.</p>	<p>S.o. entsprechende Grundstücksverhandlungen sind auch im Sinne der Stadt Horb a.N. und sind unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplanverfahren mit dem Bürger 1 vorzunehmen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p>
	<p>In den Begründungen, in der Fassung vom 02.06.22 für die Sitzung vom 19.07.22, wird in Abschnitt 10.7 die Nutzung des öffentlichen Parkraums aufgrund der geringen Straßenbreite verneint. Wie wird sichergestellt, dass die Straßenräume vor den Gebäuden Scheibenthalde 1+3 nicht als Parkraum genutzt werden. Bei 20 Grundstücken und den geplanten Geschößwohnungsbau ist mit einer erhöhten Anzahl (Anwohner, Besucher...) von Parkgelegenheiten zu rechnen.</p>	<p>In den Begründungen, in der Fassung vom 02.06.22 für die Sitzung vom 19.07.22, wird in Abschnitt 10.7 wird das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht grundsätzlich verneint, sondern soll durch die Erhöhung des Stellplatznachweises auf den Privatgrundstücken reduziert werden. Ein Parkverbot auf öffentlichen Verkehrsflächen kann nur in begründeten Fällen und im Rahmen einer Verkehrsrechtlichen Anordnung durch das Landratsamt erteilt werden. Dies erfolgt allerdings bei Bedarf unabhängig vom Bebauungsplan.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Bürger 2	Stellungnahme vom 29.08.2022	
	<p>wir sind Eigentümer des Grundstücks 4153 in Horb-Nordstetten. Für dieses Grundstück besteht ein Überfahrtsrecht über das Grundstück 4155. Das Recht ist im Grundbuch entsprechend eingetragen. In der Baugenehmigung aus dem Jahr 1965 war eine Zufahrt über eine geplante Straße südlich des Grundstücks geplant. Da diese Straße beim Bau des Gebäudes noch nicht erstellt war, wurde für das Grundstück 4153 ein Überfahrtsrecht über das Grundstück 4155 im Grundbuch eingetragen. In der Vereinbarung der damaligen Grundstückseigentümer wurde vermerkt, dass dieses Überfahrtsrecht dann erlischt, sobald das Gebiet südlich der Grundstücke erschlossen wird und für das Grundstück 4153 eine eigene Zufahrt hergestellt werden kann. Im entsprechenden Vertrag ist eine „bevorstehende Erschließung des Gebietes“ vermerkt. Die Erschließung wurde von der damaligen Gemeinde Nordstetten jedoch nicht ausgeführt, daher besteht das Überfahrtsrecht bis heute. Die Gesamtsituation (Eigentümer, Vermietungen, Verkehrsaufkommen...) hat sich seit 1965 komplett verändert, das Überfahrtsrecht ist für alle Beteiligten keine befriedigende Lösung auf Dauer.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Da nun die Erschließung des Gebietes durch das geplante Baugebiet Scheibenthalde erfolgt, ist die Schaffung einer Zufahrt für das Grundstück 4153 im Rahmen dieser Erschließung zu prüfen. Der Eigentümer des Grundstücks 4155 hat bereits eine Kündigung des Überfahrtsrechtes in Aussicht gestellt hat, da die Erschließung erfolgen soll. Wir sind daher sehr daran interessiert, eine eigene Zufahrt für unser Grundstück über die geplante Zufahrtsstraße zu realisieren. Die genauen Details hierfür sind noch zu definieren.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, inwieweit hier eine Verpflichtung der Stadt Horb besteht, sich an den Kosten für den Kauf der Zufahrtsfläche zu beteiligen bzw. die Kosten hierfür zu übernehmen, da die Erschließungskosten bereits mit den damaligen Eigentümern abgerechnet wurden. Bei der Realisierung der geplanten Straße wären diese Kosten für die Stadt Horb ebenfalls angefallen.</p>	<p>Eine Zufahrtsmöglichkeit wurde Bürger 2 bereits im Vorentwurf eingeräumt, in dem entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze von Flst. 2408 kein durchgängiger Grünstreifen vorgesehen wurde. Die Grundstückseinteilung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und kann bei Bedarf angepasst werden. Damit kann Bürger 2 ein Grundstück in Zufahrtsbreite von der Planstraße A bis zum Flst. 4153 erwerben. Inzwischen konnte mit Bürger 2 eine Alternative erarbeitet werden, welche im weiteren Verfahren im BBP Entwurf berücksichtigt wird. Grundstücksverhandlungen und diesbezügliche Abstimmungen erfolgen unabhängig vom Bebauungsplanverfahren. Eine Zufahrtsmöglichkeit aus dem Plangebiet ist in jedem Fall sichergestellt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Bürger 2	<p>E-Mail von Herrn [REDACTED] hierzu: Das Anwesen Scheibenthalde 18 ist an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angeschlossen. Die Anschlussbeiträge sind veranlagt und beglichen. Die Zufahrt von der Scheibenthalde am Haus Nr. 24 vorbei bis zum Haus Nr. 18 ist privat und somit nicht Gegenstand der von der Stadt ggfs. abzurechnenden Erschließungskosten. Für die eigentliche Straße (früher Schönblickstraße) hat im Jahr 1967 die damals noch selbständige Gemeinde Nordstetten von den Anliegern (so auch für das Anwesen Scheibenthalde 18) einen Erschließungsbeitrag erhoben. Damals wurden zwar nur in kleinerem Umfang Ausbauarbeiten an dem vormaligen Feldweg vorgenommen ohne hierzu einen förmlichen Ausbauplan zu erstellen, wie es eigentlich vorgeschrieben gewesen wäre. Gleichwohl ist die Abrechnung nach den Vorgaben des damaligen Bundesbaugesetzes und der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Nordstetten erfolgt und wurden die Erschließungsbeiträge mit förmlichen Bescheiden festgesetzt. Insofern ist eine förmliche Abrechnung erfolgt und diese als abschließend und endgültig zu werten. Das heißt, dass bei künftigen Bauarbeiten an der Scheibenthalde (welcher Art auch immer) keine Kosten mehr auf die Anlieger umgelegt werden können.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Für ein Gespräch über die weitere Vorgehensweise stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieser E-Mail – danke.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Bürger 3	Stellungnahme vom 02.09.2022	
	<p>von der [REDACTED] bin ich mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt worden. Meine Partei hatte sich schon einmal mit Ihnen unter Datum vom 02.05.2022 in Verbindung gesetzt. Es hat sich danach die Firma Formis GmbH gemeldet, die mitgeteilt hat, dass sie sich mit dem Anliegen meiner Partei, auf das ich weiter unten zu sprechen komme, nicht befassen könnte, da sie im Auftrag der Kommune die Planung des Baugebiets Scheibenthalde betreibt.</p>	<p>Die Aussagen des Bürger 3 sind nicht korrekt. Die Firma Formis GmbH ist Eigentümer der Flächen und Vorhabenträger für die bauliche Entwicklung im Gebiet Scheibenthalde, die Stadt Horb a.N. hat wiederum die Planungshoheit und ist somit für die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens zuständig. Zwischen der genannten Partei und der Fa. Formis GmbH fanden bereits umfangreiche Gespräche statt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Dies gab Veranlassung nochmals auf folgendes hinzuweisen: Der frühere Eigentümer des Grundstücks meiner Partei hatte mit dem Grundstückseigentümer des Gebäudes Scheibenthalde 18 in 72160 Horb-Nordstetten die vertragliche Vereinbarung getroffen, dass eine Grunddienstbarkeit bezüglich eines Überfahrtsrechts über das Grundstück meiner Partei dann ende, wenn anlässlich einer beabsichtigten Überbauung des Gebietes und des damit verbundenen Straßenbaus das Grundstück Scheibenthalde 18 eine eigene Zufahrt erhält. Das Überfahrtsrecht über das Grundstück meiner Partei geht über eine erhebliche Strecke. Eine Bereinigung der Grundstückssituation könnte im Rahmen der Planungen der Firma Formis erfolgen. Ich bitte um Möglichkeit, ob dies von Ihnen im Rahmen der Planung erwogen wird. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Eine beglaubigte Fotokopie meiner Vollmacht der Eheleute [REDACTED] füge ich in der Anlage bei.</p>	<p>Grundsätzlich muss die damalige Regelung unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplanverfahren geklärt werden, da die beiden genannten Grundstücke – Flst. Nr. 4155 und 4153 nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes sind und außerhalb des Geltungsbereichs liegen. Demnach ist die Stadt Horb a.N. bzw. der Vorhabenträger nicht grundsätzlich dazu verpflichtet eine entsprechende Zufahrt aus dem Gebiet Scheibenthalde vorzusehen. Eine „Bereinigung der Grundstückssituation“ ist allerdings auch grundsätzlich im Sinne der Stadt Horb a.N. und wird durch Schaffung einer Zufahrtsmöglichkeit aus dem Plangebiet geschaffen s.o. Stellungnahme zu Bürger 2. Weitere Regelungen zwischen den beiden Grundstückseigentümern und der Stadt Horb a.N. sind unabhängig vom Bebauungsplanverfahren zu klären.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Büro Gfrörer GmbH & Co. KG / Abteilung Stadtplanung der Stadt Horb a.N.

Fassung vom 28.10.2022